

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1000 Teilnehmern und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 200 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock öffentliche und private Großveranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 1000 Personen durchzuführen.
2. Das Gesundheitsamt empfiehlt, darauf zu verzichten, private und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen durchzuführen.
3. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen müssen beim Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Vorlage einer Risikobewertung im Vorfeld angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite Robert Koch-Instituts www.rki.de abrufbar.
4. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:
 - a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
 - b) Veranstaltungsort/-zeit
 - c) erwartende Gesamtteilnehmerzahl
 - d) Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
5. Die Anzeige hat schriftlich unter der E-Mail-Anschrift gesundheitsamt@rostock.de zu erfolgen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Im Stadtgebiet Rostock sind (Stand: 11.03.2020) bereits zwei Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 1.296 amtlich bekannte Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 16 Fälle, deutschlandweit zwei Todesfälle.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen die Prinzipien des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Eine Risikobewertung für eine Veranstaltung kann durch die zuständige Behörde jedoch nur dann erfolgen, wenn sie Kenntnis von der Veranstaltung hat. Um der zuständigen Behörde eine erforderliche Risikoabwägung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen und Menschenansammlungen mit mehr als 200 Teilnehmern bei dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angezeigt, eine Risikobewertung des RKI durch den Veranstalter im Vorfeld getroffen und vorgelegt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.

Da die Risiken nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß sind, ist seitens des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach erfolgter Anzeige eine sorgfältige Abwägung zur Zulassungsgewährung im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung oder Menschenansammlungen zu treffen. Die Erteilung von Auflagen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung behält sich das Gesundheitsamt vor.

Die angeordneten Maßnahmen erscheint als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des städtischen medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen der Veranstalter und Teilnehmer. Bei dem Verbot von Großveranstaltungen ab 1000 Teilnehmer wird sich an die Empfehlungen übergeordneter Behörden, Bundes- und Landesministerien sowie des RKI gehalten. Die Anzeigepflicht für Veranstaltungen ab 200 Teilnehmer ist das mildeste Mittel, da hiermit noch keine konkreten, einschneidenden Maßnahmen verbunden sind. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leid und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Anzeigepflicht erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

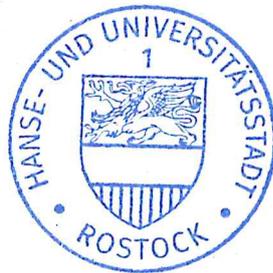
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 11. März 2020



Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister